

## Loschelder Praxistipp Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wurde zum 1. Januar 2024 erweitert

*Zum Jahreswechsel wurde der Schwellenwert für die Anwendbarkeit des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) herabgesetzt. Unternehmen mit über 1000 Beschäftigten (bisher: 3000) sind nunmehr gesetzlich verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten und ein Risikomanagement einzurichten. Von den Auswirkungen der Gesetzesänderung werden indes nicht nur diese großen Unternehmen, sondern auch deren unmittelbare Zulieferer betroffen sein. Wir geben einen Überblick zu den Pflichten der unmittelbar betroffenen Unternehmen sowie den zu erwartenden Auswirkungen auf die Zuliefererbranche (KMU). Am Ende des Beitrags erfolgt ein Ausblick auf die zu erwartende EU-Lieferkettenrichtlinie.*

### 1. Pflichten unmittelbar betroffener Unternehmen

Das LkSG markiert einen Paradigmenwechsel in der deutschen Außenwirtschaftspolitik. Die Verantwortung für den Menschenrechtsschutz soll nicht mehr allein staatliche Aufgabe, sondern auch Verantwortung von Unternehmen sein. Nach einer einjährigen Übergangsphase geht das Gesetz nun für alle Unternehmen, welche mindestens 1000 Mitarbeiter beschäftigen.

Durch verschiedene im Gesetz geregelte „Sorgfaltspflichten“ trifft diese Unternehmen nun die Verantwortung, ihre weltweiten Lieferketten auf Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu überprüfen und Verletzungen der entsprechenden Schutzgüter in der Lieferkette vorzubeugen.

Ausgangspunkt der gesetzlichen Pflichten ist die jährliche Risikoanalyse, welche gemäß § 5 Abs. 1, 4 LkSG im eigenen Geschäftsbereich (einschließlich Konzernunternehmen) sowie hinsichtlich der direkten Zulieferer durchgeführt werden muss; bei entsprechenden Risikolagen auch anlassbezogen häufiger. Auf mittelbare Zulieferer, also solche, die keine direkte Geschäftsbeziehung mit dem verpflichteten Unternehmen unterhalten, muss die Risikoanalyse gemäß § 9 Abs. 3

LkSG anlassbezogen ausgeweitet werden, wenn von möglichen Verletzungen der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Schutzgüter substantiierte Kenntnis erlangt wird.

### **Überblick zu den Schutzgütern:**

*Die Schutzgüter des LkSG (geregelt in § 2 LkSG) umfassen ein breites Spektrum menschenrechtlicher Standards: Neben dem Verbot von Kinderarbeit und Sklaverei, Zwangsarbeit, Vertreibung, Gewalt und Zwangsräumung – für welche Gefahren vor allem in entfernteren Regionen der Welt bestehen – sind ausdrücklich auch die Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, die Freiheit gewerkschaftlicher Betätigung, der Schutz vor Diskriminierung und die Beachtung des Mindestlohns geschützt.*

*Die umweltbezogenen Pflichten beschränken sich im Wesentlichen auf den sachgemäßen Umgang mit Quecksilber, besonders langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) sowie gefährlichen Abfällen.*

Die Risikoanalyse erfolgt abgestuft: Zunächst ist im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse festzustellen, welche Bereiche der individuellen Lieferkette aufgrund ihrer Merkmale besonders gefährdet sind. Das Gesetz folgt insoweit einem Maßstab der „angemessenen Sorgfalt“, da es davon ausgeht, dass die meisten Unternehmen nicht dazu in der Lage sein werden, alle Zulieferer – unabhängig von ihrer Risikogeneigntheit – jährlich umfassend auf Risiken zu überprüfen. Erst im zweiten Schritt ist auf Grundlage des Ergebnisses der abstrakten Risikoanalyse bei denjenigen Zulieferern, die als besonders risikoreich erscheinen, eine nähere Betrachtung notwendig.

### **Beispiel:**

*Abstrakte Risiken eines Sektors der Lieferkette können sich insbesondere aus der Zugehörigkeit zu einer besonders gefährdeten Branche (z.B. Bergbau/Textilindustrie usw.) oder aus einer kritischen Herkunft (Länder oder Regionen mit bekannten Menschenrechtsverletzungen) ergeben.*

Zeigen sich nach der Analyse Risiken, so fordert das Gesetz Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung soll dabei nur ultima ratio sein. Nach dem Grundsatz der angemessenen Sorgfalt ist das verpflichtete deutsche Unternehmen nicht dazu gehalten, umfassende Menschenrechtskonformität in der gesamten Lieferkette sicherzustellen – geschuldet ist lediglich ein Einwirken auf Zulieferer im Sinne von *best-effort*-Bemühungen.

Besonders kritisiert werden die bürokratischen Pflichten des Gesetzes. Nach § 10 Abs. 1 LkSG sind die internen Maßnahmen einerseits zu dokumentieren und 7 Jahre lang nachzuhalten. § 10 Abs. 2 LkSG regelt zudem die Pflicht, jährlich einen ausführlichen Bericht über die Einhaltung der Pflichten des LkSG zu erstellen, diesen im Internet zu veröffentlichen und bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen. Der Inhalt des Berichts ist durch das BAFA reglementiert; es werden umfangreiche Angaben zum Vorgehen des verpflichteten Unternehmens bei der Risikoanalyse, sowie zu den gefundenen Risiken und der Reaktion des Unternehmens mit Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen gefordert.

Im Unternehmen muss zudem nach § 4 Abs. 3 LkSG eine verantwortliche Person, etwa in Form eines Menschenrechtsbeauftragten, bestimmt werden. Nach § 8 LkSG ist ein Meldekanal für Lieferketten-Whistleblowing zu eröffnen.

Bei Verstößen gegen die Pflichten des LkSG, einschließlich der Berichtspflicht, sieht das Gesetz in § 24 LkSG Bußgelder (je nach Art des Verstoßes) i.H.v. 100.000 bis 500.000 € vor. Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro können darüber hinaus sogar mit einer Geldbuße bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes belegt werden.

### ***Praxishinweis:***

*Bei geringfügigen Verstößen wird das BAFA in der Einführungsphase des Gesetzes nach eigener Aussage zunächst keine Bußgelder verhängen.*

## **2. Auswirkungen auf mittelständische Zuliefererunternehmen**

Auch mittelständische Unternehmen werden (indirekt) betroffen sein, sofern sie als Zulieferer für vom Gesetz erfasste Unternehmen tätig werden. Wenn beispielsweise die abstrakte Gefahr von arbeitschutzrechtlichen Verstößen in der Lieferkette besteht, muss das direkt betroffene Unternehmen im Rahmen der konkreten Risikoanalyse weitere Untersuchungen einleiten und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um das entsprechende Risiko einzuschätzen und Verletzungen entgegenzuwirken.

Zu einer Erforschung von Risiken bei mittelbaren Zulieferern ist das direkt vom Gesetz betroffene Unternehmen verpflichtet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Risiken in tieferen Gliedern der Lieferkette vorliegen. Das Gesetz spricht dann von „substantiiertes Kennt-

nis“ eines Risikos. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass (anders als der Gesetzeswortlaut nahelegt) diese Schwelle bereits aufgrund von Medienberichten über Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Regionen oder Wirtschaftssektoren erreicht sein kann. Verpflichtete Unternehmen benötigen dann bei der Analyse die Hilfe ihrer unmittelbaren Zulieferer. Vor allem der industrielle Mittelstand kann sich daher in naher Zukunft vermehrten Auskunftsverlangen ausgesetzt sehen.

Grundsätzlich ist dabei zur Kooperation zu raten – denn das verpflichtete Unternehmen kann die erforderlichen Informationen nur durch die Hilfe seines unmittelbaren Zulieferers erlangen. Mittelständler sollten allerdings darauf achten, nicht aufgrund übertriebener Auskunftersuchen Ressourcen zu verschwenden. Zudem sollten die eigenen Interessen geschützt werden.

Die folgenden Hinweise können dabei als Leitlinien dienen.

#### **Praxistipps:**

- Abwehr übertriebener Auskunftsverlangen: Sieht man sich ohne Risikoanlass mit umfangreichen Fragebögen konfrontiert, sollte der Geschäftspartner zunächst daran erinnert werden, dass die Auskunft für eine ordnungsgemäße Risikoanalyse nicht erforderlich ist.
- Wer schreibt, der bleibt: Notwendige Auskünfte sollten erteilt werden, denn das verpflichtete Unternehmen kann sie nicht anders erlangen. Bei Auskunftsverweigerung ist die Geschäftsbeziehung in Gefahr.
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Verträge mit eigenen Zulieferern können sensible Informationen enthalten. Diese sollten geschwärzt werden. Ist die Geheimhaltung nicht möglich, sollte mit Verschwiegenheitsvereinbarungen gearbeitet werden.
- Keine Verantwortung abwälzen lassen: Für verpflichtete Unternehmen ist die Versuchung groß, Verantwortung und Kosten auf direkte Zulieferer abzuwälzen. Das Gesetz lässt dies jedoch nur in engen Grenzen zu. Eine Verpflichtung, eventuelle Schäden in der tieferen Lieferkette selbst auszugleichen, sollten KMU nicht eingehen.

- Präventive Risikoanalyse: Es kann sich auch für KMU in entsprechenden Branchen lohnen, eigene Analysen ihrer Lieferkette durchzuführen um die Informationen im Bedarfsfall weitergeben zu können. In Anbetracht der neuen Regulation kann sich dies zukünftig bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren auch in der Privatwirtschaft als Wettbewerbsvorteil herausstellen.

### **3. Fazit und Ausblick nach Europa**

Das LkSG wird erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen insbesondere der produzierenden und handeltreibenden Unternehmen haben – und dies unabhängig davon, ob sie aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl formal vom Gesetz erfasst sind. Auch mittelständische Zuliefererunternehmen sollten ihren Handlungsbedarf unter Berücksichtigung des Marktumfelds einschätzen. Menschenrechtsrisiken werden in der gesamten Wirtschaft zukünftig eine erhebliche Rolle in Beschaffungsprozessen erlangen.

Ein Blick nach Brüssel zeigt ebenfalls, dass die Pflichten des LkSG nur der erste Schritt einer Verpflichtung der Wirtschaft auf umfangreiche Lieferketten-Compliance sind. In einer Presseerklärung vom 14. Dezember 2023 teilte das EU-Parlament mit, dass die Verhandlungsführer des Parlaments und des Rates sich auf einen Entwurfstext der EU-Lieferkettenrichtlinie geeinigt haben. Der Entwurf sieht einen weiteren Anwendungsbereich vor als das LkSG – so sollen etwa auch Unternehmen ab 250 Beschäftigten mit einem Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro betroffen sein, wenn mindestens 20 Mio. davon in bestimmten Risikosektoren (z.B. Textilgroßhandel, Landwirtschaft und Fischerei und Lebensmittelherstellung) erwirtschaftet werden. Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen ist die Richtlinie strenger: Es drohen etwa öffentliches „naming and shaming“ sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche. Im Ausland Geschädigte könnten so gegen Konzernmutterunternehmen in Europa eventuelle Schäden geltend machen.

## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Telefon: +49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzcel  
Telefon: +49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)